

Köln, Februar 2019

Stellungnahme zur geplanten Reform des SGB VIII

1 Zur Aufsicht gemäß §§ 45 ff. SGB VIII – Klarstellung notwendig

In der Praxis der Einrichtungen mit individualpädagogischen Angeboten - gemeint sind hier Einrichtungen mit Betriebsstätten / (Teil-) Einrichtungen mit nur einem oder zwei Betreuungsangeboten an einem Standort - oft auch familienanaloge Angebote, Erziehungsstellen, Projektstellen, Betreuungsstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, Einrichtungen in dezentraler Struktur genannt - bestehen sehr große Unsicherheiten was die zukünftige Zuordnung zu den Einrichtungen bzw. Einrichtungsarten angeht, die unter die Aufsicht gem. §§ 45 ff. SGB VIII fallen.

Vor diesem Hintergrund ist es unbedingt notwendig, klarzustellen, wie der Einrichtungsbegriff im Zuge einer Reform des SGB VIII definiert sein wird.

Eine Legaldefinition zum Einrichtungsbegriff - am besten im § 7 SGB VIII

„Begriffsbestimmungen“ - würde zudem auch ein in der Praxis oft vorkommendes Problem klären bzw. lösen: nämlich die Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarungen nach §§ 78a ff für z.B. ein organisatorisches Gebilde von 20 einzelnen stationären Plätzen in sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften unter dem „Schirm“ eines Trägers der Jugendhilfe. Das bedeutet, nicht 20 Einzelverhandlungen wären notwendig, sondern **der** Träger der Jugendhilfe ist grundsätzlich zuständig, der das organisatorische Gebilde lenkt und leitet.

2 Eine Legaldefintion des Einrichtungsbegriffs im SGB VIII ist dringend notwendig

Eine gesetzliche Definition des Einrichtungsbegriffs im SGB VIII würde sich positiv auf die Rechtssicherheit der Betriebserlaubniserteilung für Aufsichtsbehörden und Einrichtungsträger auswirken.

Vor diesem Hintergrund ist eine Legaldefinition des Begriffs „Einrichtung“ dringend notwendig, da es seit Langem dazu in der Praxis Unsicherheiten gibt. Das betrifft alle unter Pkt. 1 genannten Einrichtungsarten.

Die Legaldefinition zum Einrichtungsbegriff sollte deshalb in der Weise verfasst sein, dass alle unter Pkt 1 genannten Einrichtungsarten unter dem „Schirm“ eines Einrichtungsträgers als Teil des Einrichtungsganzen bzw. als organisatorische Einheit zu sehen sind.

Diese Sichtweise folgt der bis heute gültigen Rechtsprechung:

„Das von dem Einrichtungsbegriff des § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII geforderte Merkmal des Orts- und Gebäudebezugs ist auch erfüllt, wenn die Einrichtung, deren Betrieb zur Genehmigung gestellt wird, nach der Konzeption des Einrichtungsträgers aus zwei oder mehr

Einrichtungsteilen an unterschiedlichen Standorten besteht.“ (BVerwG 5 C 1.16 vom 24.08.2017)

Damit bei einer dezentralen Unterkunft der betreuten Personen von Räumlichkeiten der Einrichtung gesprochen werden kann, genügt es, wenn die Unterkunft der Rechts- und Organisationssphäre des Einrichtungsträger so zugeordnet ist, dass sie als Teil des Einrichtungsganzen anzusehen ist.“ (BVerwG v. 24.2.1994, Az.5 C 42.91)

3 Zum Merkmal der „Zuverlässigkeit“ als sachgerechtes Kriterium für die Erteilung einer Betriebserlaubnis

Die Zuverlässigkeit eines Trägers von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als Kriterium für die Erteilung oder auch den Entzug einer Betriebserlaubnis wird mit sehr großer Skepsis betrachtet.

So lange das Merkmal „Zuverlässigkeit“ für den Bereich der Erziehungshilfe und bezogen auf juristische Träger nicht hinreichend definiert ist, darf es kein Kriterium sein.

Diese Forderung bedeutet nicht die Ablehnung von Kontroll- und Eingriffsrechten der Aufsichtsbehörden, sondern die Erfordernis einer transparenten Definition des Begriffs „Zuverlässigkeit“.

Ferner soll auf keinen Fall ein Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. in der Art und Weise der Aufgabenerfüllung und Arbeitsweise der Aufsichtsbehörden erfolgen. Das Prinzip der unterstützenden Beratung sowie der kommunikative und kooperative Weg zwischen Einrichtungen und Aufsichtsbehörden muss auch zukünftig im SGB VIII Niederschlag findet.

4 Verpflichtungen zur Buch- und Aktenführung

Die geplanten Änderungen gehen zu weit. Eine geplante Verpflichtung zu ordnungsgemäßer Buch- und Aktenführung muss konkretisiert werden.

Die Begriffe Buchführung und Aktenführung dürfen nicht vermischt werden. Zu Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung GoB - sofern diese an dieser Stelle gemeint sind - sind klare Definitionen bereits im Handelsgesetzbuch HGB vorhanden.

Was die Aktenführung angeht, so muss die Einrichtungsgröße hierbei unbedingt eine Kenngröße werden und ein Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt bleiben.

Unterschieden werden sollten Betriebsstätten bzw. (Teil-) Einrichtungen mit einer Größe bis bzw. ab 5 Plätzen.

5 Unangemeldete örtliche Prüfungen

Auch hier gilt die Forderung: Das Prinzip der unterstützenden Beratung sowie der kommunikative und kooperative Weg zwischen Einrichtungen und Aufsichtsbehörden muss auch zukünftig im SGB VIII Niederschlag finden.

Einrichtungen, also auch deren Betriebsstätten / (Teil-)Einrichtungen, sind zur Meldung besonderer Vorkommnisse verpflichtet und verfügen über Meldeverfahren nach § 47 SGB VIII sowie über Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII – ohne diese erhalten Sie keine Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung.

Unangemeldete örtliche Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde werden nicht grundsätzlich abgelehnt, jedoch sind diese hinsichtlich der Auslösmomente (wie nachweisliche

Verletzung von Meldepflichten, nachweisliche Vernachlässigung des Schutzauftrages) und der Art und Weise der Durchführung gesetzlich konkret zu definieren.

6 Auslandsmaßnahmen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik AIM e.V. hat mit ihrer „Selbstverpflichtungserklärung für Träger von individualpädagogischen Leistungen der Erziehungshilfe im Ausland“ seit Jahren ein Qualitätssicherungsinstrumentarium, zu dessen Einhaltung sich die Mitglieder des AIM e.V. verpflichten.

Diese Selbstverpflichtungserklärung ist weitgehend deckungsgleich mit den geplanten Regularien in § 36c des KJSG. Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass mit dem geplanten § 36c KJSG der Versuch unternommen wird, die qualitativen Standards für Erziehungshilfe im Ausland zu regulieren, begrüßt der AIM e.V. dieses Vorgehen .

Einschränkung erfährt diese Zustimmung jedoch in folgenden Punkten:

der **Ausnahmecharakter** von Maßnahmen im Ausland wird zu stark betont. Der europäische Gedanke nach einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Identität wird damit nicht konsequent ausgetragen. Außerdem wird das Recht auf grenzüberschreitende Mobilität sowie Gestaltung der Lebenswelt und damit verbunden der Erwerb von Auslandserfahrungen von Personen der Zielgruppe eingeschränkt.

Fachliche Handlungsleitlinien sollen im Dialog zwischen überörtlichem Träger und den Spitzen- und Fachverbänden ausgearbeitet werden. Diesem Ansinnen ist eine rechtliche Grundlage zu geben. Der AIM e.V. fordert, dass dies im § 36c KJSG in einem Abs. 5 wie folgt aufgenommen wird: „Die überörtlichen Träger entwickeln im Dialog mit den Spitzen- und Fachverbänden fachliche Handlungsleitlinien im Sinne des Abs. 2 Buchstabe d“.

Prüfung an Ort und Stelle – eine solche Prüfung von Einrichtungsteilen und Personen im Ausland soll vor einem Maßnahmenbeginn erfolgen. Aus Perspektive der Qualitätssicherung ist ein solches Verfahren wünschenswert, sinnvoll und notwendig. Jedoch zeigen die Ressourcen von Fachkräften der örtlichen Träger der Jugendhilfe, dass ein solches Verfahren weitgehend nicht realisierbar sein wird. Daher fordert der AIM e.V. eine Formulierung, nach der eine Prüfung an Ort und Stelle innerhalb eines realistischen und angemessenen Zeitfensters zu erfolgen hat.